

## **Verhandelt**

zu Haren am 2012

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Ulrich Wilde**

**mit dem Amtssitz in Haren (Ems)**

erschien(en):

1) Herr, geb. am

2) Frau, geb. am

beide wohnhaft:,

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Der Notar hat die Beteiligten gefragt, ob er oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Die Beteiligten erklärten folgenden

## **PARTNERSCHAFTSVERTRAG**

1.

Wir leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Die Haushaltsführung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Jeder Partner bleibt zur Berufstätigkeit berechtigt.

## 2.

Der/Die Erschienene zu 1) ist Eigentümer/in des bebauten Grundstücks, Amtsgericht Meppen, Grundbuch von, Blatt. In diesem Haus werden wir den gemeinsamen Haushalt führen. Die Kosten der Haushaltsführung übernehmen wir zu gleichen Teilen. Ebenso tragen wir zu gleichen Teilen die Belastungen bezüglich des vorbenannten bebauten Grundstückes ab.

## 3.

Wird der zwischen uns geschlossene Partnerschaftsvertrag gekündigt, ist der Erschienene zu 1) berechtigt, dass bebaute Grundstück allein zu nutzen. Die Erschienene zu 2) verpflichtet sich insoweit, innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung des Partnerschaftsvertrages auszuziehen.

Der Erschienene zu 1) ist verpflichtet, den bis dahin von der Erschienenen zu 2) geleisteten Tilgungsbetrag ab \_\_ an den Verbindlichkeiten des bebauten Grundstückes innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung des Partnerschaftsvertrages zu erstatten. Als Stichtag gilt insoweit der Monat des Auszugs der Erschienenen zu 2). Der Erschienene zu 1) verpflichtet sich weiter, der Erschienenen zu 2) einen weiteren zusätzlichen Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ zu zahlen, den die Erschienene zu 2) aus Mitteln, die von \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt worden sind, in den Grundbesitz eingebracht hat.

## 4.

Bezüglich eingebrachter Gegenstände verbleibt es jeweils beim Eigentum desjenigen, der sie eingebracht hat. Wir werden auf eine strikte Trennung der Vermögensmassen achten und diese durch gesonderte Vermögensverzeichnisse dokumentieren. Die Einbringung von Gegenständen in den gemeinsamen Haushalt geschieht ausschließlich zur Nutzung.

Für die Dauer der Partnerschaft kann eine Nutzungsentschädigung nicht verlangt werden. Ebenso werden Leistungen und Aufwendungen zum gemeinsamen Haushalt nicht erstattet, gleich, ob es sich um persönliche, sachliche oder Geldleistungen handelt. Eine gewöhnliche Abnutzung von Gegenständen ist zulässig. Für die Behandlung gilt die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

## 5.

Zuwendungen, die über den üblichen Umfang von Gelegenheitsgeschenken hinausgehen, können bei Beendigung der Partnerschaft nur zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung ausdrücklich vorbehalten ist.

Geldwerte Zuwendungen werden nur zurückerstattet, wenn bei der Zuwendung ein Darlehensvertrag schriftlich abgeschlossen wurde. Sie sind mangels anderer Vereinbarung bis zur Kündigung der Partnerschaft unverzinst gewährt.

Sollten sich bei Beendigung der Partnerschaft Haushaltsgegenstände in gemeinschaftlichem Eigentum befinden, werden wir diese im beiderseitigen Einvernehmen aufteilen. Weitere Regelungen wünschen wir zu diesem Punkt nicht.

## 6.

Soweit in Vermögensangelegenheiten eine Regelung nicht ausdrücklich getroffen wurde, gelten im Verhältnis der Partner zueinander im Übrigen die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB. Für die Auseinandersetzung gilt somit § 733 BGB mit der Maßgabe, dass bei der Gestaltung von Abfindungsansprüchen in besonderem Maße auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten Rücksicht genommen werden muss.

Eine Anwendung der Vorschriften der §§ 242 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage), 530 BGB und 812 Abs. 1 BGB zur Begründung von Herausgabe- oder Ersatzansprüchen im Falle der Beendigung der Partnerschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 7.

Die Partner erteilen sich zum Zwecke der wechselseitigen Vertretung in Angelegenheiten des täglichen Lebens Vollmacht. Sie verpflichten sich im Innenverhältnis, über Maßnahmen, die vom Umfang her wirtschaftlich ein Monatsgehalt des besser verdienenden Partners übersteigen, vor Ausübung der Vollmacht Einvernehmen zu erzielen.

Die Vollmacht berechtigt auch zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen wie Versorgungsverträgen, Dienst-, Miet- oder Leasingverträgen.

Die Partner bevollmächtigen sich wechselseitig, sämtliche an den anderen adressierten Postsendungen entgegenzunehmen.

Jeder von uns ist berechtigt, im Namen des anderen von uns in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege sowie über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege zu entscheiden und die hierbei erforderlichen Erklärungen abzugeben und Verträge zu schließen. Der Bevollmächtigte darf insbesondere

- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung und ärztliche Eingriffe einwilligen sowie solche Einwilligungen versagen oder widerrufen, obwohl die Maßnahme medizinisch angezeigt ist, selbst wenn wir an einer solchen Behandlung bzw. wegen des Abbruchs oder des Unterbleibens der Maßnahme sterben oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten (§ 1904 Abs. 1 u. 2 BGB);
- in das Unterlassen oder die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen einwilligen;

- sämtliche Krankenunterlagen einsehen und der Herausgabe an Dritte zustimmen; hierzu entbinden wir alle uns behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht;
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausüben, insbesondere über die Aufnahme in ein Pflegeheim oder ähnliche Einrichtungen entscheiden, und die Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen i.S. von § 1906 Abs. 4 BGB (z.B. Bettgitter, Medikamente) erteilen;
- Verträge mit Ärzten, Kliniken, Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten abschließen.

Der Notar hat auf die Erforderlichkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung für die Einwilligung in lebensgefährliche Heileingriffe und freiheitsentziehende Maßnahmen hingewiesen.

Der Bevollmächtigte soll erst dann von dieser Vollmacht Gebrauch machen, wenn der jeweilige Vollmachteber nicht mehr für sich selbst sorgen kann. Dies ist jedoch nur eine interne Anweisung an den Bevollmächtigten. Gegenüber Dritten ist die Vollmacht unbeschränkt und unabhängig von meinem Gesundheitszustand gültig.

Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers. Mit dieser Vollmacht soll ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden werden. Sollte trotzdem die Bestellung eines Betreuers nötig werden, schlagen wir dem Gericht uns gegenseitig als Betreuer vor. Dem Bevollmächtigten ist eine die Vollmachten enthaltene Teilausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, jede weitere Teilausfertigung nur auf meine schriftliche Anweisung. Sollte ich hierzu nicht mehr in der Lage sein, so kann der Bevollmächtigte gegen Vorlage einer dies belegenden fachärztlichen Bestätigung eine weitere Teilausfertigung vom Notar verlangen. Wir erteilen uns wechselseitig die Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB.

Etwaige später von uns erteilte Vollmachten, insbesondere Bankvollmachten, haben keinen Einfluss auf Wirksamkeit und Umfang der heute erteilten Vollmacht.

## 8.

Sollte einer der Partner, insbesondere im Falle der Kindererziehung, seine Berufstätigkeit im Einvernehmen mit dem anderen Partner aufgeben, so ist der andere Partner zur Unterhaltsleistung verpflichtet, solange und soweit dem berufstätigen Partner eine Berufstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Zur Angemessenheit und zum Umfang der Unterhaltsverpflichtung sind die Grundsätze der §§ 1570, 1578 BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprechend anzuwenden. Im Falle der Kündigung der Partnerschaft ist der zuletzt geschuldete Unterhalt für die Dauer von drei Jahren fortzugewähren, sofern die Voraussetzungen hierfür andauern. Die Verpflichtung erlischt jedoch mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten.

## 9.

Für den Fall, dass aus unserer Partnerschaft gemeinsame Kinder hervorgehen, verpflichten wir uns, gemäß § 1626a BGB eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Dieses Sorgerecht soll auch im Falle der Trennung beibehalten bleiben. Die Entscheidungen zum Aufenthalt des Kindes sowie zur täglichen Personensorge obliegen im Trennungsfall jedoch der Mutter alleine. Der andere Partner hat ein großzügiges Umgangsrecht.

## **10.**

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, ebenso eine spätere Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterzeichnet: